

MARKTSATZUNG

DER

STADT BEERFELDEN

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), i. V. m. den §§ 68 Abs. 1 und 2 und 69 der Gewerbeordnung (GWO) vom 01.01.1978 (BGBl. I 1978 S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1984 (BGBl. I 1984 S. 1008) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.1994 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beerfelden (Odw.) veranstaltet alljährlich den Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt als Viehausstellung und Volksfest.
- (2) Der Markt beginnt jeweils am Donnerstag vor dem zweiten Sonntag des Monats Juli und endet mit Ablauf des darauffolgenden Montags.

§ 2

Marktgelände und Marktbereich

- (1) Der Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt wird ausschließlich im Gelände „In der Stried“ und auf den angrenzenden öffentlichen Straßen- und Wegeflächen veranstaltet. Begrenzt wird der Veranstaltungsplatz im Norden von der Neustraße, im Westen von der Lindenallee, im Osten von der Gammelsbacher Straße und im Süden durch das Sportgelände. Einbezogen in das Marktgelände ist die Neustraße und

Adalbert-Stifter-Straße.

- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und in dem Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3

Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Verkaufsgeschäfte sind

- freitags ab 14.00 Uhr
- samstags ab 10.00 Uhr
- sonntags ab 10.00 Uhr
- montags ab 09.00 Uhr zu öffnen

und an allen Markttagen bis mindestens 22.30 Uhr offenzuhalten. Die Sperrstunde ist auf 03.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Ansprüche, die sich aus einer Änderung des Marktes, einer Verlegung, Kürzung oder aus sonstigen, von den Veranstaltern nicht zu vertretenden Gründen ergeben, können nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Marktgegenstände und Marktleistungen

- (1) Auf dem Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:

- a) Waren aller Art
- b) Schaustellungen
- c) Musikaufführungen
- d) unterhaltende Vorstellungen
- e) sonstige Lustbarkeiten

§ 5

Zulassung zum Markt

- (1) Über die Zulassung oder Ablehnung wird durch schriftlichen Bescheid des Magistrates der Stadt Beerfelden entschieden, aus dem die näheren Zulassungs- und Zahlungsbedingungen hervorgehen und mit dem das festgesetzte Standgeld angefordert wird.
- (2) Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, versagt werden.
- (3) Es dürfen nur Waren ausgestellt und verkauft werden, die ausdrücklich in der Zulassung aufgeführt sind. Zwischenbescheide oder mündliche Vereinbarungen sind keine Zulassung.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß nur dann eine Zulassung Gültigkeit erlangt, wenn das Platzgeld termingerecht bei uns eingegangen ist.

§ 6

Platzzuteilung

- (1) Die Platzzuteilung zum Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt erfolgt durch einen vom Magistrat beauftragten Marktmeister.
- (2) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- (3) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Stadt Beerfelden keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
- (4) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Magistrates bzw. dessen Beauftragten nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen.

§ 7

Aufbau

- (1) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassener Gewerbebetriebe darf nur im Einvernehmen mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragtem unter Vorlage der Zulassung begonnen werden. Bauten die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und - falls eine Zulassung bzw. ein Vertrag vorliegt - an den vom Magistrat bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters. Für etwaige Schäden bei der Verlegung haftet die Stadt nicht.
- (2) Die zugeteilten Plätze sind am Standort abgezeichnet oder markiert. Die Grenzen der zugeteilten Plätze dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Der Magistrat bzw. dessen Beauftragter kann widerrechtlich besetzte Plätze und Wegeflächen räumen lassen. Standinhaber, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
- (4) Jegliche Geländeänderung, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u. ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrates bzw. dessen Beauftragten.
- (5) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in Straßen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Magistrates eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind, den Verkehr jedoch nicht gefährden. Der Platzinhaber ist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.
- (6) Der Platzinhaber ist verpflichtet, eigenständig für eine verkehrsgerechte Beschaffenheit des Platzes und der dazugehörigen Aufbauten zu sorgen, Hydranten dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets frei zugänglich und sichtbar sein.
- (7) Alle Platzinhaber haben darauf zu achten, daß die Stände einschließlich der Klappen und Vorbauten nicht über die Platzmarkierungen in die Marktwege hineinragen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Marktwege, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, frei bleiben.
- (8) Wohn-, Maschinen- und sonstige Wagen dürfen nur an den vom Magistrat bzw. dessen Beauftragten angewiesenen Plätzen abgestellt werden. Eigenmächtig benutzte Abstellplätze berechtigen den Magistrat bzw. dessen Beauftragten, die Entfernung der Wagen auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

§ 8

Beedigung des Aufbaus

- (1) Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Imbissgeschäfte müssen spätestens donnerstags, 16.00 Uhr, vor der Markteröffnung eingetroffen sein.
- (2) Verkaufs- und ähnliche Geschäfte müssen spätestens freitags, 12.00 Uhr, auf dem Marktgelände eingetroffen sein.
- (3) Plätze, die bis zu den obengenannten Zeitpunkten nicht eingenommen werden, können anderweitig vergeben werden, es sei denn, daß der spätere Aufbau mit dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten vereinbart wurde.

§ 9

Ausübung des Marktgewerbes

- (1) Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Darbietung von Lustbarkeiten sind grundsätzlich nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen werden lediglich zugelassen für Musiker, Artisten, Verkäufer von Scherzartikeln und sonstige zur gewerblichen Betätigung nicht auf einen festen Platz angewiesenen Gewerbetreibende. Sie haben zur gewerblichen Betätigung innerhalb des Marktgeländes eine Zulassung beim Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu beantragen, die nach Zahlung der festgesetzten Marktgabe ausgehändigt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausübung des Gewerbes in Fest- und Bierhallen bedarf außerdem der Zustimmung des Eigentümers oder Pächters.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit einem nach außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Familienname oder die Firma sowie Wohnort des Inhabers anzugeben ist.
- (3) Sammlungen jeglicher Art sind innerhalb des Marktgeländes verboten.

§ 10

Verwendung von Lautsprechern

- (1) Lautsprecher und Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, daß andere Teilnehmer der Märkte nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- (2) Der Magistrat bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 11

Energieversorgung

- (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, seinen Platz auf eigene Kosten mit einem Stromanschluß zu versehen. Er hat die Elektroanlagen in betriebsfertigem Zustand bereit zu halten.
- (2) Alle Anschlüsse an das Stromversorgungsnetz dürfen nur durch das von dem Magistrat beauftragten Fachgeschäft, welches zugleich auch die Stromkostenabrechnung vornimmt, durchgeführt werden.
- (3) Eine Stromabnahme von Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 12

Versorgung und Entsorgung

- (1) Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. mit Kraftfahrzeugen ist an den Markttagen nur bis 13.00 Uhr gestattet. Er hat über die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege zu erfolgen.
- (2) Im Interesse eines reibungslosen Verkehrsablaufes und zur Sicherheit des Marktbetriebes können weitergehende Einschränkungen des Fahrzeugverkehrs durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

§ 13

Ausschluß vom Marktverkehr

- (1) Personen, die die Ruhe und Ordnung durch ihr Verhalten stören, andere behindern oder belästigen und die gröblich gegen die Marktsatzung oder sonstige Vorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Marktgebietes untersagt werden.
- (2) Das Hausrecht wird vom Magistrat bzw. dessen Beauftragten ausgeübt. Er kann sich hierzu weiterer Personen, insbesondere der Polizei, bedienen. Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Marktsatzung kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 14

Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Hinsichtlich der Hygiene, der Sauberkeit und Ordnung auf dem Markt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Lagerung von gefährlichen oder übelriechenden Stoffen ist auf dem Marktgelände untersagt.
- (3) Verunreinigungen des Marktgeländes, insbesondere das Verbrennen von Abfällen usw., ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Wohnwagen- bzw. Kraftfahrzeugabstellplätze.
- (4) Für die Reinigung des Platzes bzw. des Vorplatzes ist der Platzinhaber verantwortlich und verpflichtet, alle Abfälle in Behältnissen zu sammeln und diese zum Abtransport an jedem Markttag spätestens um 05.00 Uhr bereitzuhalten. Die Marktstraßen sind von Fahrzeugen freizuhalten.

§ 15

Kontrolle

- (1) Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen

steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme der Zulassung ohne Entschädigung durch den Magistrat verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 16

Ausschankbetriebe

- (1) Der Ausschank von Getränken aller Art ist nur den hierzu ausdrücklich zugelassenen Gewerbetreibenden oder Pächtern im konzessionierten Bereich unter den in den besonderen Verträgen oder im Zulassungsbescheid genannten Bedingungen gestattet.
- (2) Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in Dosen, Einwegflaschen oder Plastikgeschirr abgegeben werden.

§ 17

Fliegende Bauten

- (1) Sämtliche fliegende Bauten im Sinne der Hess. Bauordnung (§106) müssen im Besitz eines Baubuches sein. Sie dürfen vor Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein etwa erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Kontrollorganen vorzulegen. Die Bestimmungen der Richtlinien über fliegende Bauten sind zu beachten.

§ 18

Feuersicherheit

- (1) Die allgemeinen Feuerschutzbestimmungen gelten auch für die Dauer des Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarktes.
- (2) Es sind die erforderlichen brandschutztechnischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 19

Besondere Erfordernisse (Erlaubnisse usw.)

- (1) Gewerbetreibende der in § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art (unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schausteller Art) müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.
- (2) Durch die Zulassung zum Markt wird das Erfordernis einer Erlaubnis oder Gestattung nach dem Gaststättengesetz für den Ausschank geistiger Getränke zum sofortigen Verzehr nicht berührt.
- (3) Die Zulassung zum Markt entbindet nicht von der nach der Gewerbeordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von zugelassenen anderen Spielen oder dem Erfordernis der Reisegewerbekarte.

§ 20

Marktabgaben

- (1) Für die Zulassung zum Beerfelder Pferde-, Fohlen- und Zuchtviehmarkt wird ein Platzgeld (einschl. Zuschuß für das Feuerwerk) vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Zahlungsbescheid angegeben.

§ 21

Haftungsbestimmungen

- (1) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Geschäfte und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers.
- (2) Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände

gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte.

- (3) Die Platzinhaber haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.
- (4) Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg zum und vom Marktplatz entstehen, haftet der Eigentümer.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hess. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 280) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beerfelden, den 06.06.1994

Der Magistrat der Stadt

Engelter, Bürgermeister